

Vorlage Nr. JHA 05/2024		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 26.09.2024		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Sachstandsbericht der Verfahrenslotsinnen gemäß § 10b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

A Problem

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist am 10.06.2021 die umfangreichste Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) seit 1991 in Kraft getreten. Es stellt die Weichen in Richtung einer inklusiven, beteiligungsorientierten, präventiven und sozialräumlich organisierten Kinder- und Jugendhilfe. Die Reform führt u. a. alle Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen bis 2028 unter dem Dach der Jugendhilfe zusammen. Bislang erfolgt eine Unterteilung der Zuständigkeiten nach Art der (drohenden) Behinderung in (drohende) seelische Beeinträchtigungen einerseits (hier liegt die Zuständigkeit beim Amt für Jugend, Familie und Frauen im Rechtskreis des SGB VIII) sowie in (drohende) körperliche, geistige bzw. Mehrfachbeeinträchtigungen (hier liegt die Zuständigkeit beim Sozialamt im Rechtskreis des SGB IX).

Die Umsetzung der Inklusion erfolgt in verschiedenen Stufen als Prozess, der bis zum 01.01.2028 abgeschlossen sein soll. Mit der zweiten Stufe zur inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte die verbindliche Einführung von Verfahrenslotsen gemäß § 10b SGB VIII ab dem 01.01.2024.

Bereits im Februar 2022 befasste sich eine ämterübergreifende Steuerungsgruppe unter Beteiligung des Sozialamtes, des Gesundheitsamtes, des Amtes für Menschen mit Behinderung, der Magistratskanzlei, des Personalamtes und des Amtes für Jugend, Familie und Frauen mit der frühzeitigen Implementierung von Verfahrenslotsen. Dies wurde im Mai 2022 auf einer Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses zur Umsetzung der SGB VIII-Reform im Rahmen einer Ideenwerkstatt priorisiert.

Der Aufgabenbereich der Verfahrenslotsen konnte, nach Magistratsbeschluss vom 12.10.2022, im Frühjahr 2023 daher frühzeitig beginnen und umfasst gemäß § 10 b SGB VIII eine doppelte Funktion:

Laut Absatz 1 sollen die Verfahrenslotsen zum einen junge Menschen und ihre Familien auf deren Wunsch im gesamten Verfahren der (möglichen) Gewährung von Eingliederungshilfe – vom Antrag bis zum Abschluss – begleiten. Sie sollen diese unabhängig bei der Inanspruchnahme von Leistungen unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Die Begleitung kann hierbei längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des jungen Menschen erfolgen.

Laut Absatz 2 sollen die Verfahrenslotsen zum anderen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten im Eingliederungshilfe-

recht für junge Menschen in dessen Zuständigkeitsbereich unterstützen. Hierzu berichten Verfahrenslotsen halbjährlich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier dem Jugendhilfeausschuss und dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen, ist daher ein Sachstandsbericht über den Stand der bisherigen Umsetzung bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme und die bisher gemachten Erfahrungen vorzulegen.

B Lösung

Zum 01.04. bzw. 23.05.2023 wurde das Sachgebiet Verfahrenslotse personell besetzt und der erste Sachstandsbericht der Verfahrenslotsinnen wird dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

C Alternativen

Keine. Die Rechtsgrundlage des § 10b SGB VIII sieht eine halbjährliche Berichterstattung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der Kenntnisnahme des Sachstandsberichts nicht verbunden. Es liegen keine genderrelevanten oder klimaschutzrelevanten Auswirkungen vor. Von dem Beschlussvorschlag sind weder die besonderen Belange des Sports noch besondere Belange ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist nicht gegeben. Insbesondere die Belange und Rechte von jungen Menschen mit (möglichen) Behinderungen stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit dem Sozialamt, dem Gesundheitsamt und dem Amt für Menschen mit Behinderung abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Rahmen der Berichterstattung über die öffentliche Sitzung. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verfahrenslotsinnen zur Kenntnis und bittet das Amt für Jugend, Familie und Frauen um entsprechende halbjährliche Berichterstattung.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Sachstandsbericht der Verfahrenslotsinnen zur Kenntnis und bittet das Amt für Jugend, Familie und Frauen um entsprechende halbjährliche Berichterstattung.

Günthner
Stadtrat

Anlage: Erster Sachstandsbericht der Verfahrenslotsinnen gemäß § 10b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII